

SATZUNG DER GEMEINDE LÄGERDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

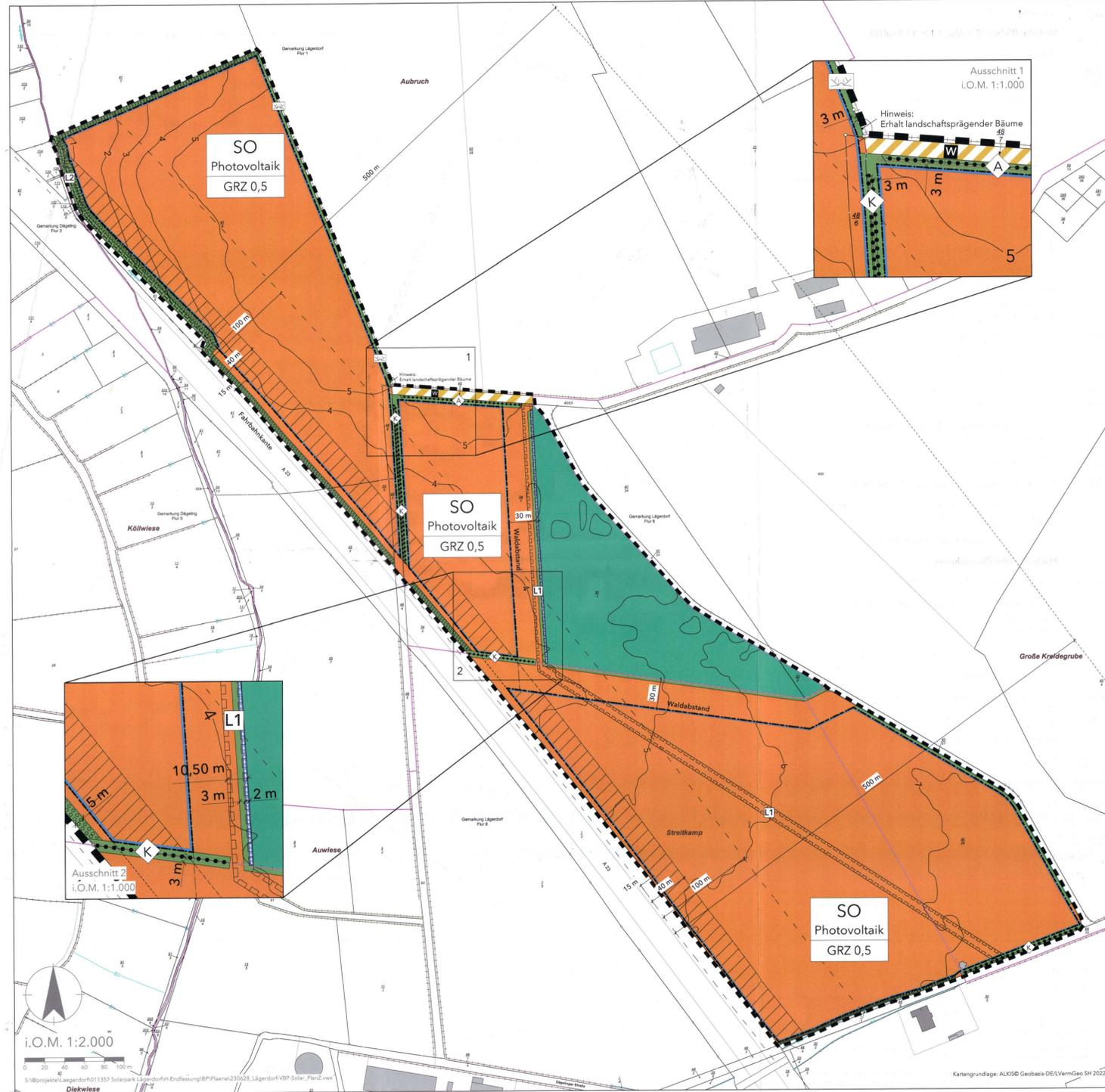
"SOLARPARK LÄGERDORF"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER KREISSTRASSE 68 (SÜDPANSE), SÜDLICH DER STRASSE "HOCHHOLZ" UND DER "DÄGELINGER STRASSE", ÖSTLICH DER AUTOBAHN 23 SOWIE WESTLICH DER KREIDEGRUBE "SCHINKEL"

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie die Bauzonierungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3784), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Lägerdorf" der Gemeinde Lägerdorf für den Bereich nördlich der Kreisstraße 68 (Südpanse), südlich der Straße "Hochholz" und der "Dägelinger Straße", östlich der Autobahn 23 sowie westlich der Kreidegrube "Schinkel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Zweckbestimmung: Freiflächen - Photovoltaikanlagen**
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze
 - GRZ Grundflächenzahl
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Wirtschaftsweg
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Naturbestimmte Fläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**
- Gräben
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Flächen für Wald
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Kalkschlammléitung
 - Verbandsgewässer "Moorwettern / Augraben"
 - Bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässige Nutzung (§ 9 Abs. 2 S.1 Nr. 2 BauGB)
 - Höhenlinien des best. Geländes (m NHN)
 - Nachrichtliche Übernahmen
 - Waldabstand (§ 24 Abs. 2 LWaldG)
 - 500-m-Streifen (davon 15-m-Korridor freizuhalten) entlang der BAB 23 für Solaranlagen des ersten Segments gem. § 37 EEG 2023
 - Anbauverbotszone - 40 m zur BAB 23 (§ 9 Abs. 1 FStRG)
 - Anbaubeschränkungzone - 100 m zur BAB 23 (§ 9 Abs. 2 FStRG)
 - Ges. gesch. Biotop nach § 21 LNatSchG SH:
 - Knick
 - Allee
 - Darstellung ohne Normcharakter
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - z.B. 54/1 Flurstücksbezeichnung

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 SO - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (§ 11 BauNVO)**
- Im SO - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO Zweckbestimmung Photovoltaik ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage für Freiflächenphotovoltaik mit den erforderlichen baulichen Nebenanlagen zulässig. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichterstationen, Transformatoren, Leitungen, Zuwegungen, Kamerarasten und sonstige erforderliche Betriebsgebäude und -anlagen. Darüber hinaus sind auch Anlagen zur Speicherung des im Plangebiet erzeugten Stroms zulässig. An den Außenrändern der einzelnen Solarflächen bzw. innerhalb der randlichen Bepflanzung ist eine Einfriedung mit transparenten Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig.
- 1.2 Zulässigkeit von Vorhaben (§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)**
- Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 1.3 Zulässige Grundfläche**
- Die festgesetzte Grundflächenzahl GRZ beinhaltet auch die Grundfläche der zulässigen Nebenanlagen; eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig.
- Die Grundflächen von Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen, Anlagen zur Speicherung von Energie, Lagercontainern und sonstige Betriebsgebäude dürfen insgesamt einen maximalen Anteil von 5 % an der festgesetzten GRZ ausmachen. Jede einzelne der genannten Nebenanlagen darf eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

II. GRÜNORDERNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturbestimmte Flächen“ sind - mit Ausnahme der darauf festgesetzten Flächen zum Anpflanzen (s. Ziff. 6.3) bzw. der darauf befindlichen gesetzlich geschützten Biotop - durch die Aussaat einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) und entsprechende Pflege (kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, max. 2 x Mahd im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen, Abräumen des Mahdguts mindestens in den ersten drei Jahren zur Auslagerung) als Extensivgrünland zu entwickeln.
- 6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 sowie Abs. 6 BauGB)**
- 6.1 Solarfelder**
- Die in den Sondergebieten gelegenen Freiflächen und die Flächen unter den Solarmodulen sind, nach Einsatz mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) als Extensivgrünland zu entwickeln. Ein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Es ist eine extensive Beweidung oder Mahd (max. 2 Mahden im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen, Abräumen des Mahdguts mindestens in den ersten drei Jahren zur Auslagerung) durchzuführen.
- Die Modulreihen sind mit einem Abstand von 5 m zueinander zu errichten.
- Die Einzäunung der Solarfelder ist mit einem Abstand von mind. 3 m zu vorhandenen Knicks, Alleen- und Waldstrukturen vorzunehmen. In den Randbereichen der Sondergebiete sind je Baufeld zwei Altholzhäufen aus Baumstämmen anzulegen.
- 6.2 Maßnahmen zum Schutz des Bodens**
- Die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau des Solarparks hat bodenschonend zu erfolgen.
- Im Plangebiet ist grundsätzlich jede Aufschüttung bzw. Abgrabung unzulässig. Zulässig sind lediglich erforderliche Angleichungen in den Zufahrtsbereichen der Solarfelder sowie zur Herstellung eines ebenen Planums für Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen.
- Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, eine großflächige Planierung (> 1.000 m²) ist zu vermeiden, Versiegelungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wasserbegünstigt oder teildurchlässig zu gestalten. Tiefgründigen oder großflächigen Betonfundamenten für Solar-Module sind zu vermeiden; auf chemische Reinigungsmittel und chemische Unkrautbeseitigung ist zu verzichten.
- Der Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbaustellen" (LLUR 2020) sowie die DIN 19639-2019/09 Bodenschutz sind zu verwenden.
- 6.3 Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
- Die als Fläche zum Anpflanzen festgesetzten Flächen sind mit 2-3 reihigen Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Als Pflegemaßnahme ist max. alle 7 Jahre ein Auf-den-Stock-setzen zulässig. Die Saumbereiche sind mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) anzulegen und als extensive Wiese (max. 2 Mahden im Jahr, Mahd nicht vor dem 15. Juli und in Intervallen, Abräumen des Mahdguts) zu pflegen.
- 6.4 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
- Der knapp außerhalb des Plangebietes (nördlich des Flurstücks 48/6) vorhandene Einzelbaum (Buche mit ca. 1m Stammdurchmesser) ist während der Bau- und Betriebsphase durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Krontraufbereich sind Abgrabung oder Verdichtung des Bodens (z.B. durch Fahrwege), Eingriffe in den Wurzelbereich (z.B. durch unterirdische Leitungen) oder gärtnerische Gestaltung nicht zulässig.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorgeschrieben.
- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE**
- 7 Vorhaben- und Erschließungsplan**
- Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Stand 12.12.2022.
- 8 Geschützte Biotop**
- Im Plangebiet sind verschiedene geschützte Biotop vorhanden:
- Knicks (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB (BiotopV (1) Nr. 10))
 - Alleen (§ 30 (2) Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 3 LNatSchG (BiotopV (1) Nr. 8))
 - Wald (Landeswaldgesetz, § 24 (2) LaWaldG)
- Sämtliche geschützte Biotop sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

9 Anbauverbote / Beschränkungen entlang der Bundesautobahn BAB 23

- Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStRG). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStRG nicht zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStRG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich oder nach anderen Vorschriften verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- 10 Potenzialflächen mit besonderer Eignung für Solar-Freiflächenanlagen**
- Entlang der BAB 23 besteht innerhalb eines 500-m-Streifens, gemessen vom Fahrbahnrand eine besondere Eignung für Solaranlagen des ersten Segments gem. § 37 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2023).
- 11 Archäologischer Denkmalschutz**
- Der überlante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet; daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.
- Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümer oder den Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die Verpflichtungen haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- 12 Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlage und Rückbauverpflichtung**
- Bei der Genehmigungsplanung und der Umsetzung sind die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtblatt Schl.-H. Nr. 6, 2022) zu beachten.
- Nach endgültiger Betriebseinstellung hat der vollständige Rückbau der Anlagen und Nebenanlagen zu erfolgen. Dazu hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu verpflichten; diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.
- 13 Anpflanzungen und Pflegehinweise**
- 13.1 Gehölzliste**
- Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:
- Bäume**
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*) 1 x verpfl. leichte Heister 100/125 cm
 - Winterlinde (*Tilia cordata*) 2 x verpfl. leichte Heister 100/125 cm
 - Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) 2 x verpfl. Strüchler 60/100 cm
 - Vogelkirsche (*Sorbus aucuparia*) 2 x verpfl. leichte Heister 100/125 cm
 - Stieleiche (*Quercus robur*) 2 x verpfl. leichte Heister 100/125 cm
 - Sträucher**
 - Hartrieel (*Cornus sanguinea*) 2 x v. Str. 4 Triebe 40/60 cm
 - Weißdorn (*Crataegus monogyna*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Schlehe (*Prunus spinosa*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Hundsrose (*Rosa canina*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Haseleuß (*Corylus avellana*) 2 x v. Str. 4 Triebe 60/100 cm
 - Pflaumbüschel (*Euonymus europaeus*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Faulbaum (*Rhamnus cathartica*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Holunder (*Sambucus nigra*) 2 x v. Str. 3 Triebe 60/100 cm
 - Kornelkirsche (*Cornus mas*) 2 x v. Str. 3 Triebe 40/60 cm
 - Schneeball (*Viburnum opulus*) 2 x v. Str. 4 Triebe 40/60 cm.
- Anpflanzungen entlang der BAB 23**
- Bei Neu- und Ersatzbepflanzungen entlang der BAB 23 sind folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:
- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m;
 - Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen;
 - Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand;
 - Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand.
- Hinweise zur Pflege der Grünflächen**
- Zur Erhaltung der festgesetzten Grünflächen, inkl. der Waldabstandsflächen sowie der Flächen unter den Solarmodulen soll eine geeignete Mischung verwendet werden (z.B. Mischung Nr. 24 „Solarpark“ (30% Wildblumen, 70% Gräser) aus dem Ursprungsgebiet 01 (Nordwestdeutsches Tiefland) der Rieger-Hofmann GmbH oder gleichwertiges Produkt).
 - Im Bereich der Flächen innerhalb der Solarfelder ist die extensive Mahd einer Beweidung vorzuziehen. Sollte dennoch eine Beweidung stattfinden, ist die Viehdichte auf 1GVE/ha zu begrenzen. Grundsätzlich ist eine Beweidung ausschließlich zwischen dem 15. Juni und dem 30. November möglich.
 - Ein Walzen der Flächen sowie das Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September sind nicht zulässig. Ebenso ist die Aufbringung von organischem / mineralischem Dünger und von Pflanzenschutzmitteln untersagt.
 - Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtermitteln auf der Fläche ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
 - Das Abräumen des Mahdguts darf nicht nur in den ersten drei Jahren, sondern über die gesamte Nutzungsdauer als PV-Fläche zu erfolgen.
 - Zum Schutz der Fauna sind für die Mahd nur Balkenmähergeräte zu zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind mindestens 20 % der Fläche möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehen zu lassen. Der Einsatz von Saug-, Schlegel-, Scheiben- oder Teilmaherwerken ist nicht erlaubt.
 - Anstatt der festgesetzten Anlage von zwei Altholzhäufen je Baufeld können auch entsprechende Lesesteinhaufen angelegt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang vom 19.04.2022 bis 10.05.2022.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 08.06.2022 bis 08.07.2022 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.06.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.10.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 und die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2023 bis 03.02.2023 während folgender Zeiten: Mo.-Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie Mo. und Di. von 14:00 bis 16:00 Uhr und Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 15.12.2022 bis 10.02.2023 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszustellenden Unterlagen wurden unter <http://www.ambt-breitenburg.de> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 15.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lägerdorf, den 18.01.2023
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster (Stand: 27.06.2023) nachgewiesene Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Itzehoe, den 10.07.2023
Brend. Mathias
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.03.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lägerdorf, den 18.01.2023
Bürgermeister

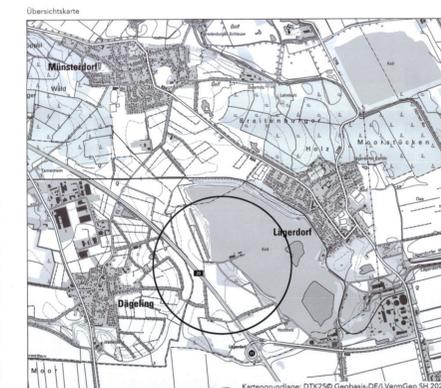
(Ausfertigung:) Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den 18.07.2023
Bürgermeister

Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.07.23 bis 10.08.23 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.09.23 in Kraft getreten.

Amt Breitenburg

Breitenburg, den 09.09.24
Ambtvoorsteher



SATZUNG DER GEMEINDE LÄGERDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 "SOLARPARK LÄGERDORF"

FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER KREISSTRASSE 68 (SÜDPANSE), SÜDLICH DER STRASSE "HOCHHOLZ" UND DER "DÄGELINGER STRASSE", ÖSTLICH DER AUTOBAHN 23 SOWIE WESTLICH DER KREIDEGRUBE "SCHINKEL"